



---

**Ausschussdrucksache 21(6)75c**  
vom 10. April 2026, 14:37 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
des Sachverständigen Sabahudin Dzino

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung  
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Diese Version ersetzt die Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 21(6)75c vom 10. April 2026, 08:38 Uhr.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

## Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

DEKRA Konzernrepräsentanz | Behrenstr. 29 | 10117 Berlin  
Telefon: (030) 98 60 98 8 10 | E-Mail: buero-berlin@dekra.com

Berlin, 10. April 2026

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung**

DEKRA unterstützt eine praxistaugliche, bürokratiearme und unionsrechtskonforme Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für die nationale CSRD-Umsetzung ist die zentrale Systemfrage, ob Deutschland den Prüfungsmarkt für Nachhaltigkeitsberichte ausschließlich Abschluss- und Wirtschaftsprüfern vorbehält oder – entsprechend dem europäischen Rechtsrahmen – auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zulässt. DEKRA spricht sich ausdrücklich für diese grundsätzliche Marktöffnung aus.

Die CSRD verlangt kein Monopol eines einzelnen Berufsstands. Maßstab des europäischen Rechts ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen an Unabhängigkeit, Qualifikation und Qualitätssicherung. Genau daran sollte sich auch die deutsche Umsetzung orientieren: nicht an Ausschließlichkeit, sondern an überprüfbarer Gleichwertigkeit.

#### **► Kernaussage**

Der Prüfungsmarkt muss grundsätzlich für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen geöffnet werden. Mehr Wettbewerb senkt die Prüfungskosten – insbesondere für mittelständische Unternehmen –, erhöht die Verfügbarkeit qualifizierter Prüfer, stärkt die Prüfungsqualität durch fachlich passende Expertise und ermöglicht die Nutzung bestehender Akkreditierungsstrukturen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Auch der Bundesrat und Spitzen- und Branchenverbände haben sich für eine Öffnung ausgesprochen.

## **1. Öffnung des Prüfungsmarktes ist europarechtlich vorgesehen und politisch geboten**

Die europäische Bilanzrichtlinie eröffnet gemäß Artikel 34 Absatz 4 den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, neben Wirtschaftsprüfern auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. Dieses Mitgliedstaatenwahlrecht ist kein Randaspekt der Richtlinie, sondern ein bewusst vorgesehener Umsetzungsweg für mehr Flexibilität, mehr Wettbewerb und eine fachlich passende Prüferlandschaft. Bereits mehrere Mitgliedstaaten – darunter Frankreich, Dänemark und Litauen – nutzen das Wahlrecht und lassen unabhängig akkreditierte Prüfer zu. Weitere Staaten befinden sich auf diesem Weg.

Deutschland sollte diesen Spielraum jetzt nutzen. Eine Beschränkung des Prüferkreises auf Abschluss- und Wirtschaftsprüfer ist unionsrechtlich nicht vorgegeben und potenziell EU-rechtswidrig. Sie wäre daher eine riskante nationale Verengung des Marktes, obwohl das europäische Recht gerade eine Öffnung unter gleichwertigen Anforderungen ermöglicht.

Die im aktuellen Gesetzgebungsverfahren vorliegende Fassung schöpft diesen Spielraum bislang nicht aus. Umso wichtiger ist es, die entscheidende Öffnung jetzt im parlamentarischen Verfahren vorzunehmen.

Hinzu kommt: Der Bundesrat hat die Bundesregierung ausdrücklich aufgefordert, den Prüferkreis für Nachhaltigkeitsberichte um unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zu erweitern, sofern diese gleichwertigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen wie Wirtschaftsprüfer unterliegen. Diese Position ist politisch besonders gewichtig, weil sie Kapazitäts-, Know-how- und Kostengründe ausdrücklich zusammenführt. Zudem spricht sich die überwältigende Mehrheit der Spitzen- und Branchenverbände für eine Marktöffnung zugunsten unabhängiger Prüfer aus.

## **2. Mehr Wettbewerb entlastet Unternehmen und erhöht die Verfügbarkeit von Prüfern**

Ein geschlossener Prüfermarkt verknappt Kapazitäten und verteuert die Prüfung bei sinkender Qualität. Dies trifft insbesondere mittelständische Unternehmen, die erstmals mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung konfrontiert sind. Für diese Unternehmen ist entscheidend, dass ausreichend qualifizierte Prüfer

verfügbar sind, die Prüfung planbar bleibt und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Die Öffnung des Marktes schafft zusätzliche Prüferkapazitäten, stärkt die Wahlfreiheit der berichtspflichtigen Unternehmen und wirkt kostendämpfend. Mehr Wettbewerb ist gerade im Mittelstand ein unmittelbarer Beitrag zu einer praktikablen Umsetzung der CSRD. Wer Bürokratie abbauen und die Wirtschaft entlasten will, sollte auch den Prüfungsmarkt nicht künstlich verengen.

Zugleich verhindert eine Marktöffnung, dass die eigentliche technische Expertise nur mittelbar über Subbeauftragungen in eine Wirtschaftsprüferprüfung einfließt. Wenn die eigentliche Fachprüfung ohnehin durch spezialisierte Experten erfolgt, ist deren unmittelbare Zulassung transparenter, effizienter und für die Unternehmen wirtschaftlicher.

### **3. Nachhaltigkeitsprüfung ist in weiten Teilen ein technisches, operatives und naturwissenschaftliches Prüffeld**

Nachhaltigkeitsberichte umfassen Emissionsdaten, Energieverbräuche, Lieferketteninformationen, Arbeitsschutz- und Sozialindikatoren sowie Prozesse der Datenerhebung und internen Qualitätssicherung gemäß European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Diese Informationen weisen Schnittstellen zur Finanzberichterstattung und zum Jahresabschluss auf; inhaltlich erfordern sie aber in weiten Teilen technische, prozessuale und naturwissenschaftliche Prüfkompetenzen.

Akkreditierte Prüforganisationen verfügen hinsichtlich der Erfüllung der ESRS-Anforderungen seit Jahren über einschlägige Audit- und Verifizierungserfahrung. Sie prüfen bereits heute wesentliche Teilaspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung wie Emissionsdaten, Managementsysteme, Lieferketten und operative Kennzahlensysteme in regulierten und normierten Verfahren. Diese vorhandene Fachkompetenz sollte der Gesetzgeber für die Nachhaltigkeitsprüfung nutzbar machen, statt sie durch eine künstliche Verknappung aus dem Markt auszuschließen.

Es geht um Wahlfreiheit und um die sachgerechte Anerkennung weiterer qualifizierter Prüfer, deren Kompetenzprofil für zahlreiche Nachhaltigkeitsthemen besonders geeignet ist.

#### **4. Qualität und Unabhängigkeit der Prüfer lassen sich ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand sichern**

Marktöffnung bedeutet keine Absenkung von Standards. Zugelassen werden sollen nur solche unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, die gleichwertigen Anforderungen an Unabhängigkeit, Fachkunde und Qualitätssicherung unterliegen. Genau das verlangt auch die CSRD.

Für diesen Nachweis kann auf bestehende staatlich anerkannte Akkreditierungs- und Aufsichtsstrukturen zurückgegriffen werden. Die Akkreditierung nach ISO 17029 und die Aufsicht durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) bieten einen etablierten Rahmen, um Kompetenz, Unabhängigkeit und Qualitätssicherung belastbar nachzuweisen.

Der entscheidende Vorteil liegt darin, dass hierfür keine neue Verwaltung aufgebaut werden muss. Deutschland kann vorhandene Strukturen nutzen, statt ein zusätzliches Regime zu schaffen. Marktöffnung und schlanke Regulierung schließen sich daher nicht aus – im Gegenteil: Sie ergänzen sich.

#### **5. Marktöffnung ist auch eine Qualitätsfrage**

Wettbewerb im Prüfermarkt erhöht nicht nur die Auswahl, sondern auch die Qualität. Unternehmen können den Prüfer nach fachlicher Eignung für den konkreten Bericht auswählen. Gerade bei technisch geprägten Nachhaltigkeitsinformationen verbessert dies die Prüfungstiefe und die Aussagekraft der Bestätigung.

Ein exklusives Prüfermonopol schafft demgegenüber keine zusätzliche Qualität per se. Qualität entsteht aus Unabhängigkeit, Fachkompetenz, klaren Standards und wirksamer externer Aufsicht. Diese Elemente lassen sich auch – und in vielen technisch geprägten Prüfbereichen besonders überzeugend – über akkreditierte unabhängige Prüforganisationen sicherstellen.

#### **6. Konkreter gesetzgeberischer Änderungsbedarf**

DEKRA empfiehlt, im Handelsgesetzbuch ausdrücklich klarzustellen, dass neben Wirtschaftsprüfern auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zugelassen werden können, sofern sie gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen unterliegen.

### ► **Vorschlag für § 324e Absatz 3 HGB-E**

„Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 20 der Richtlinie 2013/34/EU sein, sofern er gesetzlichen Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig im Sinne des Artikels 34 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU sind.“

### **Begründung**


Durch Absatz 3 werden die Voraussetzungen für eine Öffnung des Prüfermarkts bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen. Danach kann Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts neben Wirtschaftsprüfern auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 20 der Richtlinie 2013/34/EU sein. Voraussetzung ist, dass dieser gesetzlichen Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig im Sinne des Artikels 34 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU sind.

Die Vorschrift eröffnet damit den Prüfermarkt unter Wahrung gleichwertiger Anforderungen an Unabhängigkeit, Qualitätssicherung und Aufsicht. Durch die Schaffung von mehr Wettbewerb können zusätzliche fachkundige Prüferkapazitäten erschlossen und insbesondere für mittelständische Unternehmen kostendämpfende Effekte erreicht werden. Zugleich kann an bestehende Akkreditierungsstrukturen angeknüpft werden.

### **Gesamtbewertung**

- Deutschland sollte das in der CSRD vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrecht jetzt nutzen. Erforderlich ist kein Prüfermonopol, sondern ein belastbarer Rechtsrahmen für gleichwertige, unabhängige und fachlich geeignete Prüfer.
- Die grundsätzliche Öffnung des Prüfungsmarktes ist ordnungspolitisch sinnvoll, europarechtlich angelegt und praktisch notwendig.
- DEKRA bittet den Deutschen Bundestag daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Öffnung des Prüfungsmarktes für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen ausdrücklich vorzusehen.

## Über DEKRA



Seit mehr als 100 Jahren steht DEKRA für Sicherheit. 1925 mit dem ursprünglichen Ziel gegründet, die Verkehrssicherheit durch Fahrzeugprüfungen zu gewährleisten, hat sich DEKRA zur weltweit größten unabhängigen nicht börsennotierten Sachverständigenorganisation im Bereich Prüfung, Inspektion und Zertifizierung entwickelt. Heute begleitet das Unternehmen als globaler Partner seine Kunden mit umfassenden Dienstleistungen und Lösungen, um Sicherheit und Nachhaltigkeit weiter voranzutreiben – ganz im Sinne des DEKRA Jubiläumsmottos "Securing the Future". Im Jahr 2024 hat DEKRA einen Umsatz von 4,3 Milliarden Euro erzielt. Rund 48.000 Mitarbeitende sind in etwa 60 Ländern auf fünf Kontinenten mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen im Einsatz. DEKRA gehört mit dem Platinum-Rating von EcoVadis zu den Top-1-Prozent der nachhaltigsten Unternehmen weltweit.